

## **Antrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Gesetzliche Auflagen bei Brauchtumsveranstaltungen wie der Schwäbisch-Alemannischen Fastnacht**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie die derzeit bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben für Brauchtumsveranstaltungen (wie Fastnachtsumzüge) bewertet, insbesondere im Hinblick auf eine effiziente Planung und Durchführung solcher Veranstaltungen durch ehrenamtliche Vereine;
2. welche Anpassungen an den derzeitigen Regelungen für Brauchtumsveranstaltungen aus ihrer Sicht notwendig sind bzw. welche Änderungen sie konkret plant;
3. wie sie die für Ziffer 2 einschlägigen Vorschläge des Normenkontrollrats bewertet und weshalb diese bisher nicht umgesetzt wurden;
4. welche Ergebnisse bei der letzten Sitzung des „Runden Tisches Fastnacht“ am 27. Oktober 2023 und ggf. weiterer stattgefundener Abstimmungsrunden zu diesem Thema erzielt wurden;
5. wie sie den Vorschlag beurteilt, für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen, die in gleichbleibender Form durchgeführt werden, mehrjährige Genehmigungen (beispielsweise mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren) zu erteilen;
6. welche rechtlichen Vorschriften geändert werden müssten, um mehrjährige Genehmigungen für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen zu ermöglichen;
7. ob sie plant, Leitfäden für Genehmigungsbehörden für die Genehmigung bzw. Definition von Auflagen für Fastnachtsumzüge im Hinblick auf die Regelungen in § 29 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu erstellen;
8. wie sie sogenannte „kleine Brauchtumsveranstaltungen“ definiert;

9. wie sie den Vorschlag bewertet, „kleine Brauchtumsveranstaltungen“ (beispielsweise mit bis zu 500 Teilnehmenden) von der Genehmigungspflicht zu befreien;
10. welche Möglichkeiten sie sieht, um landesweit einheitliche Vorgaben zur Erstellung von Sicherheitskonzepten sowie für sonstige Auflagen bei Veranstaltungen, insbesondere bei Brauchtumsveranstaltungen, zu erstellen, da die Regelungen hinsichtlich Sicherheitskonzepten aktuell regional sehr unterschiedlich ausgelegt werden;
11. welche Möglichkeiten sie sieht, Vereinfachungen der Vorgaben zur Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen umzusetzen, um Aufwand und Kosten für die Veranstalter, Kommunen und weitere Behörden nach Möglichkeit zu senken;
12. welche Bedeutung sie der Anerkennung als Immaterielles UNESCO-Weltkulturbene der Schwäbisch-Alemannischen Fastnacht in Bezug auf Abwägungen hinsichtlich der Genehmigungsaufgaben beimisst;
13. welche Maßgaben für das Abspielen von Brauchtumsmusik, wie beispielsweise Narrenmärsche, für veranstaltende Vereine mit Hinblick auf die GEMA-Gebühren gelten und wie sie in diesem Zusammenhang eine gesonderte GEMA-Vereinbarung für kleine Veranstaltungen nach bayerischem Vorbild bewertet;
14. inwiefern die verkehrliche Veranstaltungsabsicherung bei Brauchtumsveranstaltungen beispielsweise von Freiwilligen Feuerwehren übernommen werden kann.

23.1.2024

Dr. Rülke, Karrais  
und Fraktion

#### Begründung

Fastnachtsumzüge sind ein wichtiger Teil des traditionellen Brauchtums in Baden-Württemberg. Die zunehmende Bürokratisierung bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erschwert allerdings die Organisation und Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen.

Die Brauchtumsvereine stellt der erhebliche Zeitaufwand für die Beantragung und Einhaltung der Auflagen, die damit zusammenhängenden Kosten und vor allem die haftungsrechtliche Verantwortung sowie der zusätzliche Personalbedarf vor große Herausforderungen. Für viele Vereine und Zünfte ist es kaum noch möglich, derartige Veranstaltungen kostendeckend durchzuführen. Auch berichten die Veranstalter von sehr unterschiedlichen Anforderungen, die von Genehmigungsbehörden für sich ähnelnde Veranstaltungen eingefordert werden (kulanter bis sehr restriktiver Umgang mit den gesetzlichen Auflagen). Weiterhin problematisch sind die dadurch aufgeworfenen Haftungsfragen, die für dieses privat getragene gesellschaftliche Engagement im Sinne des Immateriellen Weltkulturerbes schädlich sind.

Vonseiten der Brauchtumsvereine und Zünfte wird gefordert, bei der Festsetzung von Auflagen auf die jeweils bestehenden lokalen Gegebenheiten einzugehen und langjährige Erfahrungswerte der Veranstalter in die Entscheidungen miteinzubeziehen, um so für die veranstaltenden Zünfte und Vereine die entstehenden Kosten sowie den personellen und bürokratischen Aufwand in einem leistbaren Rahmen zu halten.

Die vorliegende Initiative soll den aktuellen Stand hinsichtlich der geltenden Regularien sowie die von der Landesregierung geplanten Änderungen in Erfahrung bringen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Februar 2024 Nr. IM3-0141.5-467/3 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sie die derzeit bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben für Brauchtumsveranstaltungen (wie Fastnachtsumzüge) bewertet, insbesondere im Hinblick auf eine effiziente Planung und Durchführung solcher Veranstaltungen durch ehrenamtliche Vereine;*

Zu 1.:

Brauchtumsveranstaltungen wie Fastnachtsumzüge sind Ausdruck einer gelebten Tradition in Baden-Württemberg. Dem Schutz dieser (Groß-)Veranstaltungen sowie der Gewährleistung von Sicherheit für die Besucherinnen und Besucher kommt hierbei eine herausragende Bedeutung zu.

Intensive Planungen und Vorbereitungen sind Grundvoraussetzungen, um bei einer Veranstaltung ein höchstmögliches Sicherheitsniveau zu erreichen. Aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit der Thematik sind oftmals unterschiedliche Rechtsgebiete und -vorschriften des Bundes- und Landesrechts betroffen sowie zahlreiche Akteure zu beteiligen. In Baden-Württemberg existiert keine Regelung, die eine pauschale Genehmigungspflicht für (Groß-)Veranstaltungen vorsieht. Vielmehr richtet sich deren Durchführbarkeit danach, ob die Veranstaltung mit den für sie im Einzelfall geltenden Regelungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten vereinbar ist, in welchen auch fachrechtliche Genehmigungspflichten enthalten sein können. Der Landesregierung ist bewusst, dass die Planung und Durchführung der Veranstaltungen insbesondere für ehrenamtliche Vereine eine Herausforderung darstellen kann.

*2. welche Anpassungen an den derzeitigen Regelungen für Brauchtumsveranstaltungen aus ihrer Sicht notwendig sind bzw. welche Änderungen sie konkret plant;*

*7. ob sie plant, Leitfäden für Genehmigungsbehörden für die Genehmigung bzw. Definition von Auflagen für Fastnachtsumzüge im Hinblick auf die Regelungen in § 29 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu erstellen;*

Zu 2. und 7.:

Die Ziffern 2 und 7 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anforderungen für die Genehmigung von Brauchtumsveranstaltungen sowie für Fastnachtsumzüge sind aufgrund der vielfältigen Rechtsgrundlagen sowie der zahlreichen unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort stets im Einzelfall zu betrachten und zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund plant die Landesregierung derzeit keine rechtlichen Anpassungen in Bezug auf Brauchtumsveranstaltungen. Davon losgelöst sind zahlreiche einschlägige Rechtsgebiete, wie bspw. die Straßenverkehrs-Ordnung, Bestandteil des Bundesrechts.

Der Wegweiser des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (Innenministerium) vom 26. April 2023 und der Wegweiser des Ministeriums für Verkehr (Verkehrsministerium), der derzeit mit Blick auf straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen erarbeitet wird, sollen eine abgestimmte und transparente Zusammenarbeit der Akteure sowie ein landesweit einheitliches Vorgehen fördern. Sie sind als Orientierungshilfen für alle beteiligten Stellen zu betrachten.

3. wie sie die für Ziffer 2 einschlägigen Vorschläge des Normenkontrollrats bewertet und weshalb diese bisher nicht umgesetzt wurden;

Zu 3.:

Der Normenkontrollrat identifiziert in seiner Untersuchung die verschiedenen Regelungsbereiche, aus denen Bürokratie für das Ehrenamt entsteht. Er empfiehlt u. a. in Nr. 24 des Empfehlungsberichts „Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt“ aus dem Jahr 2019 auf kommunaler Ebene zentrale Anlaufstellen einzurichten, die die Vereine umfassend beraten und unterstützen. Das Innenministerium hat dies bei der Erstellung des Wegweisers berücksichtigt und stellt in Ziffer 2 fest, dass „(...) sich die Benennung eines zentralen Ansprechpartners und eines Vertreters aus den Reihen der jeweils beteiligten Akteure als sinnvoll erwiesen“ hat. Mit Schreiben vom 4. Januar 2024 an die Präsidenten der Kommunalen Landesverbände hat Herr Innenstaatssekretär Blenke diesen Vorschlag nochmals vorgetragen und um Umsetzung gebeten. Die Umsetzung obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer Organisationshoheit.

In Nr. 25 des Empfehlungsberichtes empfiehlt der Normenkontrollrat die Erstellung eines Leitfadens. Dieser Empfehlung wird durch die Erstellung der genannten Wegweiser von Innen- und Verkehrsministerium Rechnung getragen.

4. welche Ergebnisse bei der letzten Sitzung des „Runden Tisches Fastnacht“ am 27. Oktober 2023 und ggf. weiterer stattgefundener Abstimmungsrunden zu diesem Thema erzielt wurden;

Zu 4.:

Am 27. Oktober 2023 fand der 6. Runde Tisch Fastnacht im Innenministerium statt, bei dem sich die Sprecher der Dachverbände der verschiedenen Fastnachts- und Karnevalorganisationen im Land mit Vertretern aus dem Staatsministerium, dem Innenministerium, dem Verkehrsministerium, dem Wissenschaftsministerium, von Polizei und Feuerwehr sowie Gemeindetag, Landkreistag und Städtetag trafen.

Dabei waren die Planung zur Durchführung der Fastnacht 2024 sowie die Herstellung von Transparenz zum Verwaltungshandeln Schwerpunktthemen des Runden Tisches. Als Orientierungshilfe wurde den Narrenverbänden der Wegweiser des Innenministeriums für (Groß-)Veranstaltungen vor und im Anschluss zur Verfügung gestellt. Ferner wurde seitens des Verkehrsministeriums angekündigt, dass ein Wegweiser für die straßenrechtliche Genehmigung von Brauchtumsveranstaltung erarbeitet wird, welcher ebenfalls die Antragsstellung erleichtern soll. Darüber hinaus wurde der Umgang mit Gebühren der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und den Aufwänden zur diesbezüglichen Antragsstellung erörtert und eine Vielzahl an Einzelfragestellungen, wie etwa hinsichtlich des Versicherungsschutzes bei ehrenamtlichen Engagement, behandelt.

5. wie sie den Vorschlag beurteilt, für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen, die in gleichbleibender Form durchgeführt werden, mehrjährige Genehmigungen (beispielsweise mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren) zu erteilen;

6. welche rechtlichen Vorschriften geändert werden müssten, um mehrjährige Genehmigungen für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen zu ermöglichen;

Zu 5. und 6.:

Die Ziffern 5 und 6 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 43 Absatz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz sind Verwaltungsakte in der Ausprägung von Genehmigungen, welche einen Sachverhalt über mehrere Jahre regeln, grundsätzlich bereits jetzt rechtlich zulässig.

Bezüglich der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigungen unterstützt das Verkehrsministerium, dass vor Ort für kleinere, immer gleichbleibende Veranstaltungen die Möglichkeit der mehrjährigen Antragsstellung eingeräumt wird. Es ist jedoch sicherzustellen, dass Änderungen der Veranstaltungen sowie der Verkehrs- und Straßenverhältnisse und beispielsweise Baustellen oder Umleitungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist es in der Regel jährlich erforderlich, einen gültigen Nachweis über die Veranstalterhaftpflichtversicherung vorzulegen.

Die Entscheidung über die Genehmigungsdauer trifft die zuständige Straßenverkehrsbehörde anhand der jeweiligen individuellen Ausprägung der Veranstaltung und ihrer Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehrsraum, sodass die Verkehrssicherheit, eine gültige Haftpflichtversicherung und damit die sichere Durchführung der Veranstaltungen gewährleistet sind. Dadurch haben die Verkehrsbehörden vor Ort den notwendigen Spielraum, um angemessene Entscheidungen mit Augenmaß zu treffen und einen möglichst großen Spielraum auszuschöpfen.

*8. wie sie sogenannte „kleine Brauchtumsveranstaltungen“ definiert;*

*9. wie sie den Vorschlag bewertet, „kleine Brauchtumsveranstaltungen“ (beispielsweise mit bis zu 500 Teilnehmenden) von der Genehmigungspflicht zu befreien;*

Zu 8. und 9.:

Die Ziffern 8 und 9 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Begriff „kleine Brauchtumsveranstaltung“ ist in Baden-Württemberg nicht legal definiert. Eine pauschale Befreiung von im Einzelfall geltenden Regelungen für Veranstaltungen mit bspw. bis zu 500 Teilnehmenden ohne die Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten ist aus Sicherheitsgründen nicht sachgerecht.

Eine Differenzierung allein nach Teilnehmerzahl wird unter anderem den Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht gerecht, da beispielsweise auch auf das Verhalten der Teilnehmenden und die örtlichen individuellen Rahmenbedingungen in einer Gesamtschau sowie die Störung des Verkehrs und die Einschränkung der Straßenbenutzung zu würdigen sind. Es handelt sich stets um eine Entscheidung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls vor Ort. Daher sind pauschale Vorgaben weder möglich noch sachgerecht.

*10. welche Möglichkeiten sie sieht, um landesweit einheitliche Vorgaben zur Erstellung von Sicherheitskonzepten sowie für sonstige Auflagen bei Veranstaltungen, insbesondere bei Brauchtumsveranstaltungen, zu erstellen, da die Regelungen hinsichtlich Sicherheitskonzepten aktuell regional sehr unterschiedlich ausgelegt werden;*

Zu 10.:

Die Landesregierung plant derzeit über die bereits genannten jeweiligen Wegweiser des Innenministeriums und des Verkehrsministeriums hinaus keine Handlungsempfehlung zur Erstellung von Sicherheitskonzepten sowie für sonstige Auflagen bei Veranstaltungen. Die jeweiligen Anforderungen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und können daher unterschiedliche Ausprägungen annehmen. Zur Erörterung von regionalen Fragestellungen kommt dem engen Austausch aller Beteiligten auf örtlicher Ebene eine entscheidende Bedeutung zu.

*11. welche Möglichkeiten sie sieht, Vereinfachungen der Vorgaben zur Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen umzusetzen, um Aufwand und Kosten für die Veranstalter, Kommunen und weitere Behörden nach Möglichkeit zu senken;*

Zu 11.:

In den geeigneten Fällen, in welchen eine mehrjährige Genehmigung von Fastnachtsumzügen in Betracht kommt, könnte sich diese Verwaltungsvereinfachung in der Höhe der festzusetzenden Verwaltungsgebühren niederschlagen.

*12. welche Bedeutung sie der Anerkennung als Immaterielles UNESCO-Weltkulturbene der Schwäbisch-Alemannischen Fastnacht in Bezug auf Abwägungen hinsichtlich der Genehmigungsaufgaben beizumessen;*

Zu 12.:

Die Vereinigung der Schwäbisch-Alemannischen Narrenzünfte wurde vor einigen Jahren in die Bundesliste des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen und bereitet derzeit gemeinsam mit dem Rheinischen Karneval einen Antrag auf Aufnahme in die UNESCO-Liste des Immateriellen Kulturerbes vor. In den Vorschriften, welche zur Genehmigung und zur Durchführung von Fastnachtsveranstaltungen herangezogen werden, wird nicht differenziert zwischen Kulturformen, die als Immaterielles Kulturerbe anerkannt sind, und Kulturformen, die diese Prädikatisierung nicht haben. Da der Zweck der Vorschriften im Bereich der öffentlichen Sicherheit liegt und da Veranstaltungen des Immateriellen Kulturerbes per se weder sicherer noch unsicherer sind als andere Veranstaltungen, ist eine solche Differenzierung nicht sachgerecht.

Die Schwäbisch-Alemannische Fastnacht begeistert jährlich hunderttausende Menschen und die Landesregierung misst ihr eine hohe Bedeutung zu. Gerade vor dem Hintergrund der hohen Besucherzahlen kommt dem Schutz der Veranstaltungen sowie der Gewährleistung der Sicherheit für die Besuchenden eine herausragende Bedeutung zu. Auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Teilnehmenden und der Besuchenden ist für das Gelingen einer Veranstaltung ein bedeutender Faktor.

*13. welche Maßgaben für das Abspielen von Brauchtumsmusik, wie beispielsweise Narrenmärsche, für veranstaltende Vereine mit Hinblick auf die GEMA-Gebühren gelten und wie sie in diesem Zusammenhang eine gesonderte GEMA-Vereinbarung für kleine Veranstaltungen nach bayerischem Vorbild bewertet;*

Zu 13.:

Grundsätzlich besteht die Anforderung bei der GEMA jede Veranstaltung und jeden Auftritt einzeln anzumelden und dabei auch die jeweils gespielten Musikstücke anzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch bei dem bayerischen Fördermodell, mit welchem keine organisatorische Erleichterung für Veranstaltungen verbunden ist. Das bayerische GEMA-Fördermodell unterscheidet sich grundsätzlich von der baden-württembergischen GEMA-Förderung im Amateurmusikbereich. Letztere ist deutlich vorteilhafter für die Musikvereine und Chöre im Land. Das Land Bayern begrenzt seine Förderung auf Veranstaltungsflächen von höchstens 300 Quadratmetern und schließt kommerzielle Veranstaltungen aus. Fastnachtsumzüge und die meisten Prunksitzungen kommen somit nicht in den Genuss der Förderung.

*14. inwiefern die verkehrliche Veranstaltungsabsicherung bei Brauchtumsveranstaltungen beispielsweise von Freiwilligen Feuerwehren übernommen werden kann.*

Zu 14.:

In Baden-Württemberg bestehen für die Feuerwehr keine Verkehrsregelungskompetenzen im Zusammenhang mit Veranstaltungen. Eine Kompetenzerweiterung der Feuerwehren in Baden-Württemberg ist derzeit nicht vorgesehen.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen